

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 121.

29. Jahrgang.

Sonnabend, den 14. October

1882.

Bekanntmachung.

Antragsgemäß sollen

Montag, den 16. Octbr. 1882, von Vorm. 9 Uhr ab,
in der Wohnung des verstorbenen Friedensrichters Julius Weidert hier das
zu dem Nachlaß gehörige **Mobiliar, Kleider, Betten, Wäsche** etc. öffent-
lich und gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.
Eibenstock, den 9. October 1882.

Das königliche Amtsgericht
Besche.

R.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des Amtsantrittes des Herrn Bürgermeister Löcher soll nächsten

Dienstag, den 17. dieses Monats,
Nachmittags 5 Uhr

im Saale des hiesigen Rathhauses ein gemeinschaftliches **Festessen** stattfinden.
Der unterzeichnete Stadtrath ladet die hiesigen Behörden, die Bürger und
Einwohner zu diesem Festessen hierdurch ergebenst ein und ersucht diejenigen
Herren, welche daran Theil nehmen wollen, sich spätestens bis nächsten Mon-
tag Abend auf der Rathsexpedition oder bei Herrn A. Balthasar melden zu lassen.
Eibenstock, am 10. October 1882.

Der Stadtrath.

3. B.

Eugen Dörfel.


B.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit von § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Ja-
nuar 1877 und der Verordnung vom 23. September 1879 von der unterzeich-
neten Behörde ein Verzeichniß der in dem hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften
Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können,
(Urliste) aufgestellt worden ist, liegt dasselbe vom

12. dieses Monats an

auf hiesiger Rathsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus und können Einwend-
ungen gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb einer einwöchigen
Frist von dem gedachten Zeitpunkte an schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei
der hiesigen Rathsexpedition erhoben werden.

Unter Hinweis auf die unter  unten beigebruderten gesetzlichen Be-
stimmungen, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sohanneorgenstadt, den 9. October 1882.

Der Stadtrath.

Vodmann.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von
einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verur-
theilung verloren haben.
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens
oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen
Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter zur
Folge haben kann.
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung
über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste
Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz
in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus
öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von
Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben;

Socialpolitisches.

Unter dieser Ueberschrift bringt der „B. A.“ ein-
nen Artikel, das Bagabunden- und Schandwesen be-
treffend, welcher uns so beachtenswerth erscheint, daß
wir denselben in seinem vollen Wortlaute hier fol-
gen lassen:

Die meisten baaren Behrspennige, welche den
Landstreichern gereicht werden, fliehen den Baga-
bundenwirth zu, einer äußerst gefährlichen,
noch viel zu wenig beachteten Menschenklasse. Diese

Seelenverkäufer legen es ganz methodisch darauf an,
Bettler zu erziehen, um ihr schmachvolles Gewerbe
zu fördern. Planmäßig sorgen sie dafür, daß ein
noch mit Handwerkszeug und ordentlichen Kleidern
versehener Bursche dies einbüßt und eine förmliche
Unterweisung im Bettelgewerbe erhält. Alle Baga-
bunden nehmen die jungen Anfänger in die neue
Lehrhingschaft, die meist in die Verbrecherlaufbahn
ausmündet. Alles hängt davon ab, Arbeitsange-
bot zu beschaffen und gleichzeitig jede
Möglichkeit des Schnapsens abzuschneiden.

Wie ein Zauberschlag bewirkt dies eine Klärung des
trüben Bettlerstroms, denn der ausgemachte Stroh-
haß Arbeit eben so leidenschaftlich, wie er den Brannt-
wein liebt, flieht daher auf's sorgfältigste Orte, wo
ihm jene zugemuthet und dieser vorenthalten wird.
Natürliche Folge ist, daß Bezirke, in denen dieses
Verfahren aufkommt, fast nur von der besseren Klasse
der fahrenden Leute aufgesucht werden, der Ausschuß
hingegen, die trägen Saufbrüder, sich um so massen-
hafter in Gegenden, wo man noch dem Schlandrian
huldigt, wälzt. „Auf die Walze gehen“ lautet ja

- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem
Amte nicht geeignet sind;
 - 5) Dienftboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- 1) Minister;
 - 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 - 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt
werden können
 - 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig
in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 - 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 - 7) Religionsdiener;
 - 8) Volksschullehrer.
 - 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militär-
personen;

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Ver-
waltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen
werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von
einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für
die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über
die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt
Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsver-
fassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen
werden:

- 1) Abtheilungsvorstände und vortragende Räte in den Ministerien;
- 2) der Präsident des Landeskonfistoriums;
- 3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
- 4) die Kreis- und Amtshauptleute;
- 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von
der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß derjenigen in hiesiger Gemeinde wohnhaften Personen,
welche nach §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nach
§ 24 des sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879 zu dem Schöffenamte und zum
dem Geschworenenamte berufen werden können, wird **vom 18. dieses Mo-
nats ab** eine Woche lang in der Gemeindeexpedition zu Jedermanns Einsicht
ausgelegt werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die
Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses (Urliste) innerhalb der ge-
dachten einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden
kann und daß während der nämlichen Frist eine Abschrift der oben angezogenen
gesetzlichen Bestimmungen in der Rathskellerwirthschaft hier aushängt, diese Be-
stimmungen auch in hiesigen Gemeindebeamte eingesehen werden können.
Schönheide, am 14. October 1882.

Der Gemeindevorstand.
Haupt.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 17. October dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,
soll das hier neu erbaute Schulhaus eingeweiht werden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem an die
betreffenden Eltern resp. Erzieher gerichteten Ersuchen, diejenigen Kinder, welche
hieser eine der beiden oberen Schulen besuchen, zu veranlassen, sich behufs Be-
theiligung an dem stattfindenden Festzuge am gedachten Tage Vormittags punkt
1/2 11 Uhr in der sogenannten Thurnschule (Nr. 91 des Brandversicherungs-
Catasters) zu stellen.

Schönheide, am 12. October 1882.

Der Schulvorstand.

Gemeindevorstand Haupt, Vorsitzender.